

## Checkliste zur Förderung von Projekten

aus Mitteln des lokalen Aktions- und Initiativfonds für die Stadt Köthen (Anhalt)  
im Rahmen des Bundesprogramms „Demokratie leben! – Demokratie fördern.  
Vielfalt gestalten. Extremismus vorbeugen.“

### Allgemeine Informationen:

Welche Unterlagen benötige ich für den Projektantrag?

- Formular Projektantrag
- Kosten- und Finanzierungsplan

Der Antrag ist abzugeben bei:

Stiftung evangelische Jugendhilfe St. Johannes Bernburg  
Elena Stepanov  
Dr.-John-Rittmeister Straße 6  
06406 Bernburg (Saale)  
E-Mail: [elena.stepanov@stejh.de](mailto:elena.stepanov@stejh.de)  
Telefon: 0160/96422440

Welche Unterlagen benötige ich für die Projektabrechnung?

- Sachbericht
- Belegliste
- Teilnehmerliste
- Fotos, Presseartikel, Kopie Werbematerialien,...
- Alle Belege in Original

Der Projektbericht + Unterlagen muss bis spätestens 4 Wochen nach Projektende an die Koordinierungs- und Fachstelle geschickt werden.

### Wer darf Anträge stellen?

- gemeinnützige Organisationen
- freie Träger
- Initiativen von Jugendlichen
- Schulfördervereine
- andere Vereine
- Kirchenverbände
- Initiativen zum Gemeinwohl,

deren Vorhaben ihre Wirkung hauptsächlich im Stadtgebiet Köthen (Anhalt) entfalten und die mit den Zielen der Pfd in Einklang stehen

### Förderrichtlinien:

- Die Unterstützung im Rahmen des Aktions- und Initiativfonds ist auf das Gebiet der Stadt Köthen und ihrer Ortsteile begrenzt
- Der Förderzeitraum des Aktions- und Initiativfonds ist auf das aktuelle Kalenderjahr beschränkt. Geförderte Maßnahmen und Projekte müssen bis zum 31.12. des laufenden Jahres abgeschlossen sein.

- Gefördert werden Projekte und Aktionen die sich für den Erhalt und die Stärkung der Demokratie, die Gestaltung von Vielfalt in der Gesellschaft und die Vorbeugung von Extremismus einsetzen.

### Was muss beachtet werden?

- Bei Leistungen über 500€ (netto) brauche ich 3 Vergleichsangebote
- Bei Materialien/Leistungen über 250€ wird eine Rechnung benötigt. Eine Quittung oder ein Beleg ist ausreichend bei Beträgen unter 250€
- Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks im Gesamtförderzeitraum mit Bundesmitteln erworben oder hergestellt werden, sind ausschließlich für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Ab einem Wert dieser Gegenstände von mehr als 800,00 EUR (netto, ohne MwSt.) muss der Träger informiert werden. Es obliegt eine Pflicht zur Inventarisierung derselben. Die mit der Zuwendung erworbenen Gegenstände bleiben für die Gesamtdauer des Projektes an den Zuwendungszweck gebunden.
- Es gelten die Obergrenzen für Reisekosten aus dem Bundesreisekostengesetz (BRKG), der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BRKG, sowie aus der Auslandsreisekostenverordnung (ARV) entsprechend. Die dort festgeschriebenen Vorgaben für Fahrtkosten, Übernachtungsgelder, Tagegelder und Nebenkosten (zum Beispiel Parkgebühren) sind ebenfalls zu berücksichtigen.
- Für projektbezogene Dienstfahrten, die mit einem privaten Kraftfahrzeug zurückgelegt werden, wird eine pauschale Wegstreckenentschädigung i.H.v. 0,20€ je vollem Kilometer zurückgelegter Strecke, begrenzt auf einen Höchstbetrag von 130,00€ (für die gesamte Dienstreise), gewährt. Zusätzlich zur Wegstreckenentschädigung können Parkgebühren i.H.v. von 10,00€ pro Tag erstattet werden.
- Verpflegung ist mit einer Grenze von 6€/pro Person/ pro Tag zuwendungsfähig. Dazu muss ein Bewirtungsbeleg mit Teilnehmerliste abgegeben werden.

### Öffentlichkeitsarbeit:

- Bei Veröffentlichungen oder Druck (Flyer, Plakate, etc.) für das Projekt müssen die Logos von „Demokratie leben!“ und dem BMFSFJ, sowie das Logo der Partnerschaft für Demokratie Köthen verwenden. Bevor etwas veröffentlicht wird, müssen die Entwürfe geprüft werden. Ohne das OK durch das BMFSFJ, werden die Drucke nicht bezahlt. Weitere Informationen dazu finden Sie im Merkblatt zur Öffentlichkeitsarbeit im Bundesprogramm „Demokratie leben!“.

### Ausgaben im Rahmen der Projektförderung:

Ausgaben sind grundsätzlich nicht zuwendungsfähig, wenn

- das Belegdatum, der Leistungszeitraum oder der Zahlungsfluss außerhalb des Bewilligungszeitraumes liegen,
- die Ausgaben nicht direkt zur Zielerreichung des Projektes beitragen,
- die Ausgaben nicht im verbindlichen Finanzierungsplan enthalten sind
  
- Ausgaben für alkoholische Getränke, Zigaretten und Pflanzen sind in keinem Fall zuwendungsfähig

## Hinweise zum Abrechnen der Ausgaben:

Pflichtangaben in Rechnungen nach dem Umsatzsteuergesetz:

Eine Rechnung muss für die Vorsteuerabzugsberechtigung folgende Pflichtangaben enthalten:

- Vollständiger und korrekter Name sowie Anschrift des leistenden Unternehmens und des Leistungsempfängers,
- Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des leistenden Unternehmens,
- Ausstellungsdatum der Rechnung,
- Fortlaufende Rechnungsnummer,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistung
- Nach Steuersätzen und -befreiungen aufgeschlüsseltes Entgelt (=Nettobetrag),
- Im Voraus vereinbarte Minderungen des Entgelts (z.B. Rabatte, Skonti),
- Entgelt und hierauf entfallender Steuerbetrag sowie Hinweis auf eine evtl. bestehende Steuerbefreiung,
- Ggf. einen Hinweis auf die Steuerschuld des Leistungsempfängers.

Für Rechnungen bis zu einem Gesamtbetrag von 250,00€ inkl. USt. gelten geringere Pflichtangaben:

- Vollständiger Name und vollständige Anschrift des leistenden Unternehmens,
- Ausstellungsdatum,
- Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder die Art und der Umfang der sonstigen Leistung,
- Entgelt und Steuerbetrag für die Lieferung oder Leistung in einer Summe,
- Steuersatz oder- im Falle einer Steuerbefreiung – ein Hinweis darauf, dass für die die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt.
- Bei Kleinbetragsrechnungen wird damit weder eine Angabe eines Leistungszeitpunkts noch eine fortlaufend geführte Rechnungsnummer gefordert.

Die Erleichterungen für Kleinbetragsrechnungen gelten nicht:

- Beim grenzüberschreitenden Versandhandel,
- Bei innergemeinschaftlichen Lieferungen,
- Bei Reverse-Charge-Leistungen.
- Insbesondere bei Online-Bestellungen (e.g. Amazon), sind besondere Prüfungen notwendig.
- Das liefernde Unternehmen sollte vorzugsweise ein in Deutschland ansässiges Unternehmen sein.
- Das liefernde Unternehmen muss eine deutsche Umsatzsteuer Identnummer besitzen.
- Bei der Rechnung muss die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) korrekt ausgewiesen sein. Bei Rechnungen im sog. Reverse Charge Verfahren muss die Umsatzsteuer zusätzlich hinzugerechnet und abgeführt werden.
- Lieferungen aus Drittstaaten (e.g. China, USA, Kanada, Großbritannien etc.) sind nur mit Genehmigung des Vorstandes der Stiftung evangelischen Jugendhilfe St. Johannis zulässig.

Es sind folgende rechtliche Grundlagen anzuwenden:

- Bundeshaushaltsordnung (BHO)
- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)
- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)
- Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz-IFG)
- Unterschwellenvergabeverordnung (UVgO)
- Vergabe und Vertragsordnung für Leistungen (VOL)
- Vergabeordnung für freiberufliche Dienstleistungen (VOF)
- Bundesreisekostengesetz (BRKG)
- Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen einschließlich der Leitsätze für die Preisermittlung aufgrund von Selbstkosten
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Allgemeine Verwaltungsvorschriften zur Bundeshaushaltsordnung (W-BHO), insbesondere zu den §§ 23 und 44 BHO
- Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung in aktueller Fassung
- die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) in aktueller Fassung